

Az.: 6 B 83/23
6 L 287/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Partei
Landesverband Sachsen

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Dresden
vertreten durch den Polizeipräsidenten
Schießgasse 7, 01067 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Beseitigung eines Gedenksteins; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 15. Juni 2023

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Mai 2023 - 6 L 287/23 - geändert. Die aufschiebende Wirkung ihrer Klage wird hinsichtlich des Bescheids der Polizeidirektion Dresden vom 3. Mai 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Mai 2023 wiederhergestellt und hinsichtlich des Bescheids vom 24. Mai 2023 angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen eine sofort vollziehbare Verfügung des Antragsgegners, mit der ihr aufgegeben wird, die Schrift eines „Gedenksteins“ abzudecken und den Stein bis 26. Mai 2023 zu entfernen. Für den Fall der Nichtbefolgung der Verfügung wird die Ersatzvornahme angedroht. Der ungefähr zwei Meter hohe Stein hat die Form eines Grabsteins und trägt die Aufschrift

"ZUR ERINNERUNG AN

DIE OPFER

**DES CORONA - IMPFEXPERIMENTS
UND DER ZWANGSMAßNAHMEN
DES KRETSCHMER - REGIMES".**

- 2 Der Stein wurde im Rahmen einer von der Antragstellerin angezeigten Versammlung am 28. April 2023 enthüllt. Er steht auf einem nicht umzäunten Grundstück der Antragstellerin und ist von einem vorbeiführenden Wanderweg zu sehen.
- 3 Der Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid wiederherzustellen, blieb beim Verwaltungsgericht ohne Erfolg. Das Gericht lehnte ihn mit Beschluss vom 23. Mai 2023 ab. Zur Begründung führt es aus, auch

unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit der Antragstellerin bestehe ein Anfangsverdacht hinsichtlich des Straftatbestands der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB). Der Wortlaut der Inschrift wecke nach dem maßgeblichen Verständnis des unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums Assoziationen zu Impfxperimenten der Nationalsozialisten, insbesondere im KZ-Buchenwald zur Fleckfieberinfektion. Hierdurch erfolge eine Gleichstellung des Freistaates Sachsen mit dem NS-Staat. Durch die Verwendung des Begriffs des "Kretschmer-Regimes" werde darüber hinaus die sächsische Staatsregierung als eine diktatorische Regierung und illegitime Herrschaft dargestellt. Der Vorwurf von "Zwangmaßnahmen" spreche zudem den Maßnahmen des Freistaates Sachsen zur Bekämpfung der Coronapandemie die Rechtsstaatlichkeit ab und greife damit die verfassungsmäßige Ordnung an. Durch die Verwendung dieser deutlich abwertenden Begrifflichkeiten werde auch unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG der Rahmen einer auch im politischen Meinungskampf zulässigen Machtkritik überschritten. Bei der Bewertung dieser Inschrift wiege zudem die Gestaltung des Gedenksteins als Grabstein schwer. Darüber hinaus sei zu beachten, dass er sich in unmittelbarer Nähe zu einem Wanderweg befinde und damit die Aufmerksamkeit einer Vielzahl von Personen erzeuge. Auch sei der Anfangsverdacht einer gegen Personen des politischen Lebens gerichteten Beleidigung (§ 188 StGB) gegeben. Gegenüber den Mitgliedern der sächsischen Staatsregierung werde eine Missachtung kundgetan, die einen rechtswidrigen Angriff auf deren Ehre darstelle. Die Staatsregierung werde als "Kretschmer-Regime" und damit abwertend als diktatorische Regierungsform diffamiert. Zudem werde durch die Verwendung des Begriffs des "Impfxperiments" ein Bezug zum NS-Staat hergestellt, obwohl es sich bei den zur Bekämpfung der Coronapandemie eingesetzten Impfstoffen um zugelassene Medizinprodukte handelte und durch diese nach der aktuellen Schätzung der Weltgesundheitsorganisation allein in Europa und den Ländern der früheren Sowjetunion mehr als eine Million Menschenleben gerettet wurden. Angesichts dieser Tatsachen angeblichen Opfern eines "Impfxperiments" und von "Zwangmaßnahmen" in Form eines Grabsteins zu gedenken, verhöhne zugleich auch die tatsächlichen Opfer der Impfxperimente des NS-Staats sowie der Coronapandemie.

- 4 In der Begründung ihrer Beschwerde macht die Antragstellerin unter anderem geltend, die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern seien weiter zu ziehen als bei Privatpersonen. Der Stein stelle eine Machtkritik, aber keine Beleidigung dar. Herr Kretschmer werde nicht persönlich angegriffen oder herabgewürdigt, sondern es werde Kritik an seinem dienstlichen Verhalten geübt. „Kretschmer-Regime“ sei zwar leicht polemisch, im politischen Meinungskampf seien aber auch polemische Äußerungen hinzunehmen,

da sonst die Gefahr der Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohe. Der Duden enthalte zu Regime: „einem bestimmten politischen System entsprechende, von ihm geprägte Regierung, Regierungs-, Herrschaftsform. Gebrauch: meist abwertend“. Der Begriff werde von deutschen Medien meist für zwar demokratisch gewählte Regierungen, deren Handeln aber als zweifelhaft erachtet werde, verwandt, z. B. die Regierungen Putins, Lukaschenkos oder Erdogans. Dass beim Wort "Impfexperiment" sofort NS-Assoziationen aufflammten, sei sicherlich eine mögliche Auslegungsmöglichkeit. Eine andere sei diejenige, die unter Impfexperiment das unter großem wirtschaftlichen und politischen Druck vorgenommene Impfen weiter Bevölkerungsteile mit kaum erforschten und nur vorläufig zugelassenen Corona-Impfstoffen verstehe, wie schon eine einfache Recherche bei Google zeige. Könne das Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen eine nicht strafbare Bedeutung des Geäußerten nicht mit sinnvollen Argumenten ausschließen, so sei zu Gunsten des Äußernden diese der Bewertung zugrunde zu legen. "Zwangmaßnahmen" sei eine rein objektiv beschreibende und überhaupt nicht wertende Formulierung für das, was zu Corona-Zeiten hier stattgefunden habe. Maßnahmen aus Corona-Verordnungen seien gegen die Bürger mit unmittelbarem Zwang, beispielsweise bei Demonstrationen oder der Auflösung privater Ansammlungen, durchgesetzt worden. Zum Teil seien die Maßnahmen später von Gerichten für rechtswidrig erachtet worden. Es unterfalle dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit, wenn den Coronamaßnahmen in Gänze die Rechtsstaatlichkeit abgesprochen würde - genau das gehöre ja zu einer Auseinandersetzung mit staatlichen Maßnahmen, die eben von Bürgern hinterfragt werden dürften. Unabhängig davon sei die Entfernung des Steins nicht erforderlich; es reiche aus, wenn die Schrift abgedeckt oder unkenntlich gemacht werde.

II.

- 5 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Mai 2023 hat Erfolg. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ergeben, dass das Verwaltungsgericht den Antrag zu Unrecht abgelehnt hat.
- 6 Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Soweit die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 VwGO entfällt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anordnen oder - bei Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Behörde - wiederherstellen. Maßstab der nach § 80

Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotenen Interessabwägung sind grundsätzlich die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs. An der Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts, der im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben werden wird, besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse. Dagegen überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehung, wenn der Rechtsbehelf voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, der Verwaltungsakt rechtmäßig ist und - in Fällen der Anordnung des Sofortvollzugs - ein besonderes Vollzugsinteresse vorliegt (vgl. z. B. SächsOVG, Beschl. v. 24. April 2021 - 6 B 204/21 -, juris Rn. 4; Beschl. v. 26. Juli 2021 - 6 B 262/21 -, juris Rn. 12).

- 7 Hier überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der Wiederherstellung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung, weil der angegriffene Bescheid voraussichtlich rechtswidrig ist. Es fehlt an der für polizeiliches Einschreiten erforderlichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, weil die Aufschriften auf dem Grabstein noch von der vom Grundgesetz und der Verfassung des Freistaats Sachsen geschützten Meinungsfreiheit geschützt werden und deshalb keine Straftatbestände erfüllen.
- 8 Gemäß § 12 Abs. 1 SächsPVDG kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse nicht besonders geregelt sind. Der Begriff der "öffentlichen Sicherheit" umfasst nach § 4 Nr. 1 SächsPVDG die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt. In der Regel wird eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Mai 1985 - 1 BvR 233/81 -, juris Rn. 77; SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2021 - 6 B 360/21 -, Sächs-VBl. 2021, 369 = NVwZ 2021, 1717 Rn. 18). Gefahr ist nach § 4 Nr. 3 Buchst. a SächsPVDG eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.
- 9 Die auf dem „Gedenkstein“ angebrachten Aufschriften fallen in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Das in den Vorschriften gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung ist für die freiheitliche Demokratie schlechthin konstituierend (BVerfG, Beschl. v. 14. März 1972 - 2 BvR

41/71 -, BVerfGE 33, 1, 14 f.). Meinungen sind im Unterschied zu Tatsachenbehauptungen durch das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt. Sie genießen den Schutz des Grundrechts, ohne dass es darauf ankäme, ob die Äußerung begründet oder grundlos, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird (BVerfG, Beschl. v. 4. November 2009 - 1 BvR 2150/08 -, BVerfGE 124, 300, 320; Beschl. v. 22. Juni 1982 - 1 BvR 1376/79 -, BVerfGE 61, 1, 7 m. w. N.). Auch fernliegende, irrige oder abwegige Meinungen genießen Schutz (vgl. VerfGH Berlin, Beschl. v. 26. Mai 2009 - 85/07 -, juris Rn. 27). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Senats ist hiervon das Recht, auch in überspitzter und polemischer Form Kritik zu äußern, umfasst. Dass eine Aussage scharf und übersteigert formuliert ist, entzieht sie nicht schon dem Schutzbereich des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf (BVerfG, Beschl. v. 24. September 2009 - 2 BvR 2179/09 -, juris Rn. 3; v. 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 -, BVerfGE 93, 266, 289; SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2021 a. a. O. Rn. 19). Handelt es sich im Einzelfall um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (BVerfG, Beschl. v. 22. Juni 1982 a. a. O.).

- 10 Eine Grenze der Meinungsäußerung bilden aber gemäß Art. 5 Abs. 2 GG, Art. 20 Abs. 3 SächsVerf u. a. Strafgesetze, die zum Rechtsgüterschutz ausnahmsweise bestimmte geäußerte Inhalte verbieten, wie allgemein §§ 185 ff. StGB (Beleidigung, Verleumdung), § 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten) und speziell im Bereich politischer Auseinandersetzungen etwa § 130 StGB (Volksverhetzung), § 86 a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) oder §§ 90 a, b StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole oder von Verfassungsorganen). Eine Entfernung von Wahlplakaten oder schriftlichen Äußerungen von Parteien ist zulässig, wenn durch sie gegen allgemeine Strafgesetze verstoßen wird, die kein Sonderrecht gegen die Parteien enthalten, und wenn dieser Verstoß evident ist und nicht leicht wiegt, so dass kein Zweifel bestehen kann, dass im konkreten Fall eine ins Gewicht fallende Verletzung des vom Strafrecht geschützten Rechtsguts vorliegt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15. Mai 2019 - 1 BvQ 43/19 -, juris; v. 27. April 2019 - 1 BvQ 36/19 -, juris; v. 25. April 1985 - 2 BvR 617/84 -, juris Rn. 33; v. 14. Februar 1978 - 2 BvR 523/75 u. a. -, juris Rn. 102 ff.; SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2021 a. a. O., Beschl. v. 21. Mai 2019 - 3 B 136/19 -, juris Rn. 9; jeweils m. w. N.). Ausreichend ist ein Verstoß gegen den objektiven Tatbestand einer Strafnorm; eines Vorsatzes oder

einer Schuld bedarf es im Gegensatz zum Strafrecht im präventiv ausgerichteten Polizeirecht nicht (BVerwG, Urt. v. 8. September 1981 - 1 C 88.77 -, juris Rn. 44; SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2021 a. a. O. Rn. 20). In einem solchen Fall überwiegt regelmäßig das öffentliche Interesse an der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit das Interesse der Partei und ihrer Anhänger, ihre Meinung zu äußern (SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2021 a. a. O. Rn. 20). Die Belange der Meinungsfreiheit finden demgegenüber vor allem in § 193 StGB Ausdruck, der bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen eine Verurteilung wegen ehrverletzender Äußerungen ausschließt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Dezember 2021 - 1 BvR 1073/20 -, juris Rn. 26).

- 11 Dagegen reicht grundsätzlich allein eine Störung der öffentlichen Ordnung nicht aus (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2004 - 1 BvQ 19/04 -, juris Rn. 21; SächsOVG, Beschl. v. 21. Mai 2019 a. a. O. Rn. 21). Der Gesetzgeber hat in den allgemeinen Gesetzen, insbesondere den Strafgesetzen (so etwa in den §§ 86, 86a, 111, 130 StGB), Beschränkungen des Inhalts von Meinungsäußerungen an nähere tatbestandliche Voraussetzungen gebunden; eine Berufung auf das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Ordnung ist insofern nicht vorgesehen (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2004 a. a. O.; SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2021 a. a. O. Rn. 21; SächsOVG, Beschl. v. 21. Mai 2019 a. a. O. Rn. 15). Deshalb kommt hier ein Rückgriff auf § 118 OWiG nicht in Betracht (vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 21. Mai 2019 a. a. O.). Auch sonstige verfassungsimmanente Schranken außer den in Art. 5 Abs. 2 GG, Art. 20 Abs. 3 Sächs-Verf genannten (allgemeine Gesetze, gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Jugend und Recht der persönlichen Ehre) können grundsätzlich nicht herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. März 2001 - 1 BvQ 13/01 -, juris Rn. 25).
- 12 Bei der Auslegung und Anwendung strafrechtlicher Vorschriften haben die Behörden und Gerichte dem eingeschränkten Grundrecht der Meinungsfreiheit Rechnung zu tragen, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (BVerfG, Beschl. v. 15. September 2008 - 1 BvR 1565/05 -, NJW 2009, 908, 909 m. w. N.; st. Rspr.). In öffentlichen Angelegenheiten gilt die Vermutung zu Gunsten der freien Rede. Die Bürger sind rechtlich nicht gehalten, die Wertsetzungen der Verfassung persönlich zu teilen. Das Grundgesetz und die Sächsische Verfassung bauen zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht. Die Bürger sind grundsätzlich auch frei, grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen oder die Änderung tragender Prinzipien zu fordern. Die plurale Demokratie des

Grundgesetzes vertraut auf die Fähigkeit der Gesamtheit der Bürger, sich mit Kritik an der Verfassung auseinander zu setzen und sie dadurch abzuwehren (BVerfG, Beschl. v. 15. September 2008 a. a. O.).

- 13 In tatsächlicher Hinsicht ist Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Äußerungen, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13. Februar 1996 - 1 BvR 262/91 -, juris Rn. 30; SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2021 a. a. O. Rn. 22). Dabei gilt es, den objektiven Sinn einer Äußerung zu ermitteln, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv hat. Unerheblich ist hingegen die subjektive Absicht des sich Äußernden sowie das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 u. a. -, juris Rn. 124 f.; SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2021 a. a. O. Rn. 22). Die Grundlage dieser objektiven Auslegung ist stets der Wortlaut der Äußerung selbst, wobei aber auch der Kontext und die Begleitumstände der Äußerung zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere, wenn die Äußerung selbst in schlagwortartiger Form zusammengefasst ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 1. Dezember 2007 - 1 BvR 3041/07 -, juris Rn. 16 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 21. Mai 2019 a. a. O. Rn. 22). Fernliegende Deutungen sind auszuschließen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 -, BVerfGE 93, 266, 296). Ist der Sinn unter Zugrundelegung dieses Maßstabs eindeutig, ist er der weiteren Prüfung zu Grunde zu legen. Zeigt sich aber, dass ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum die Äußerung als mehrdeutig wahrnimmt oder verstehen erhebliche Teile des Publikums den Inhalt jeweils unterschiedlich, ist bei der weiteren Prüfung von einem mehrdeutigen Inhalt auszugehen. Sofern es sich um eine nach diesem Maßstab mehrdeutige Äußerung handelt, darf der Äußerung eine sanktionierte Bedeutung für die Vergangenheit nur dann beigemessen werden, wenn zuvor alle in Betracht kommenden sanktionslosen Bedeutungen mit schlüssigen Gründen - beispielsweise im Hinblick auf die Begleitumstände der Äußerung - ausgeschlossen wurden (vgl. u. a. BVerfG, Beschl. v. 19. April 1990 - 1 BvR 40/86 u. a. -, juris Rn. 32 ff.; SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2021 a. a. O. Rn. 22). Für gerichtliche Entscheidungen über die Unterlassung zukünftiger Äußerungen gilt das nicht in gleicher Weise. Hier ist im Rahmen der rechtlichen Zuordnung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu Grunde zu legen ist (BVerfG, Beschl. v. 25. Oktober 2005 - 1 BvR 1696/98 -, BVerfGE 114, 339 Rn. 34). Bei Werturteilen ist maßgebend, ob sie als Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der

Menschenwürde anzusehen und deshalb zu unterlassen sind oder, wenn dies zu verneinen ist, ob sie im Rahmen einer Abwägung dem Persönlichkeitsschutz vorgehen (BVerfG, Beschl. v. 25. Oktober 2005 a. a. O.).

- 14 Nach diesen Maßstäben ist das Verwaltungsgericht zu Unrecht von einer Erfüllung der objektiven Tatbestände des § 90a Abs. 1 Nr. 1 StGB und des § 188 Abs. 1 StGB ausgegangen und hat zu wenig berücksichtigt, dass die Äußerungen zwar abwertend sind, sich aber noch vorrangig als - wenn auch polemische - Äußerungen auf den politischen Meinungskampf beziehen und nicht vorrangig auf die persönliche Herabsetzung des Ministerpräsidenten und seiner Regierung abzielen.
- 15 Soweit das Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass durch die Verwendung des Begriffs „Impfexperiments“ nach dem maßgeblichen Verständnis des Durchschnittspublikums die Assoziation zu Impfexperimenten der Nationalsozialisten, insbesondere im Konzentrationslager Buchenwald zur Fleckfieberinfektion, hervorgerufen wird, hat der Senat Zweifel, dass diese historische Verknüpfung im Bewusstsein der Bevölkerung noch hinreichend präsent ist (vgl. für eine Bezugnahme auf Vorgänge in der Weimarer Republik auch: BVerfG, Beschl. v. 15. September 2008 - 1 BvR 1565/05 -, NJW 2009, 908, 909). Wie auch die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebegründung ausführt, wird der Begriff Impfexperiment inzwischen in der Öffentlichkeit überwiegend im Zusammenhang mit Impfungen gegen aktuell aufgetretene Viren, wie das Coronavirus oder das Geflügelpest-/Vogelgrippevirus, verwandt. Da zudem die Begriffskombination „Corona - Impfexperiments“ auf dem Stein verwandt wird, ist ein Bezug zu menschenrechtswidrigen Experimenten mit Impfstoffen gegen andere Viren in der nationalsozialistischen Zeit eher fernliegend. Es handelt sich deshalb bei verständiger Betrachtung um eine Kritik der Coronaimpfungen, der die Auffassung zugrunde liegt, dass die Impfstoffe wenig erprobt wären („... experiment“). Indem den „Opfern“ gedacht wird, wird damit indirekt Kritik an den Impfungen geübt. Da es sich um eine Meinungsäußerung handelt, die frei ist, ist unerheblich, ob die Aussage abzulehnen oder billigungswert ist.
- 16 Soweit die Inschrift auf dem „Gedenkstein“ von Opfern der „Zwangsmaßnahmen des Kretschmer - Regimes“ spricht, wird damit indirekt Kritik an den in der Zeit der Coronapandemie ergriffenen Maßnahmen zum Infektionsschutz geübt und durch die Verwendung des Begriffs „Regime“ deren demokratische Legitimation in Zweifel gezogen, weil der Begriff Regime üblicherweise für politische Systeme verwandt wird, deren demokratische Legitimation zweifelhaft oder zu verneinen ist. Diese politische Kritik steht bei

der Inschrift auch im Vordergrund und nicht die persönliche Herabsetzung des Ministerpräsidenten und der Staatsminister.

- 17 Harte politische Kritik, sei sie auch offenkundig unberechtigt, unsachlich und uneinsichtig, ist noch kein Beschimpfen im Sinne des § 90a StGB (Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, § 90a Rn. 4 m. w. N.). Auch ein strafbares Verächtlichmachen des Freistaats Sachsen und seiner verfassungsmäßigen Ordnung liegt (noch) nicht vor. Verächtlichmachen bedeutet, dass der Staat und seine verfassungsgemäße Ordnung durch Werturteil oder Tatsachenbehauptung als der Achtung der Bürger unwert oder unwürdig hingestellt wird (Fischer a. a. O. Rn. 5), ohne dass dies aus Gründen der Meinungsfreiheit gerechtfertigt ist. Zwar ist der Begriff „Regime“ abwertend für die Staatsregierung und den ihr angehörenden Ministerpräsidenten. Im Vordergrund der Inschrift steht aber die Kritik an den von der Staatsregierung nach Auffassung der Antragstellerin wohl ohne hinreichende demokratische Legitimation getroffenen Maßnahmen während der Coronapandemie, nicht die generelle und uneingeschränkte Herabwürdigung des Freistaats und seiner Staatsregierung.
- 18 Aus diesem Grund begründet die Verwendung des Begriffs „Regime“ im konkreten Kontext der Maßnahmen zu Zeiten der Corona-Pandemie auch keine gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, die nach § 188 Abs. 1 StGB strafbar ist, weil sie der Meinungsfreiheit unterfällt und deshalb nach § 193 StGB nur insofern strafbar ist, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welcher sie geschah, hervorgeht. Allein die Beschriftung eines als grabsteinähnlich gestalteten „Gedenksteins“ begründet nicht die Missachtung und Nichtachtung der in der Inschrift genannten Staatsregierung und des ihr angehörenden Ministerpräsidenten. Bei einer Abwägung des Ehrschutzes der Staatsregierung und der Meinungsfreiheit der Antragstellerin überwiegt die Meinungsfreiheit. Im Rahmen einer Auseinandersetzung um die Sache in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage muss sich auch ein demokratischer Politiker den in der Bezeichnung "Regime" enthaltenen Vorwurf gefallen lassen (vgl. zur Bezeichnung eines Politikers als „Zwangsdemokrat“: BVerfG, Beschl. v. 26. Juni 1990 - 1 BvR 1165/89 -, juris Rn. 42).
- 19 Die Tatsache, dass der Stein vom öffentlichen Raum wahrnehmbar ist und von Passanten und von Impfschäden Betroffenen als anstößig und belastend wahrgenommen wird, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Rechtsordnung kennt keinen Schutz davor, nicht mit nicht gewünschten oder als unangenehm oder anstößig empfundenen anderen Ansichten konfrontiert zu werden (BVerfG, Beschl. v. 27. Januar 2015 - 1 BvR

471/10 -, BVerfGE 138, 296, 336). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 15, 14 SächsVerf) ist erst verletzt, wenn ein psychischer Druck oder eine Belagerungssituation entsteht, der der Betroffene nicht zumutbar ausweichen kann (vgl. HessVGH, Beschl. v. 18. März 2022 - 2 B 375/22 -, juris Rn. 22 ff.; SächsOVG, Beschl. v. 27. August 2021 - 6 B 336/21 -, juris Rn. 4 f.). Eine solche Situation liegt hier nicht vor, da Wanderer einer längeren Konfrontation mit dem „Gedenkstein“ leicht durch Wegsehen und Weitergehen ausweichen können. Einem möglichen fälschlichen Eindruck, dass es sich um einen „Gedenkstein“ nicht einer Partei, sondern der Gemeinde handelt, könnte unschwer durch einen Hinweis im öffentlichen Raum entgegengewirkt werden.

20 Die Kostenentscheidung folgt § 154 Abs. 1 VwGO.

21 Die Streitwertfestsetzung folgt § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG.

22 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp